



**II- 1112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/22-4-1993

5127/AB

1993-09-07

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. zu 5118/19

Anschöber, Freunde und Freundinnen vom

8.7.1993, Zl. 5118/J-NR/1993

"Sondermüllgeschäfte der VOEST"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 2 bis 11 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zu Frage 1:

"Ist der Minister über die entsprechenden Planungen der VOEST informiert? Wenn ja, wie beurteilt er sie?"

Die Unternehmen und Betriebe der ÖIAG sind nach dem Prinzip der weitgehenden dezentralen Lenkung und Verantwortung der operativen Bereiche organisiert. Bei regelmäßigen Aussprachen mit Führungskräften und Mitarbeiter sowie bei Betriebsbesuchen werden auch operative Maßnahmen vorgestellt. Die Planungen werden unter Verantwortung der zuständigen Organe und unter der Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften erstellt.

- 3 -

Zu Frage 12:

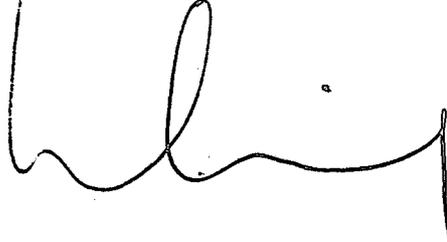
"Wird der Verstaatlichtenminister diesen Versuch der Krisenbewältigung der VOEST unter dem Titel vom Stahlstandort zum Sondermüllstandort akzeptieren?

Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Maßnahmen werden von ihm gesetzt?"

Die VA Stahl GmbH. ist ein stahlproduzierendes und -verarbeitendes Unternehmen. Die Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen des Marktes müssen daher in den Kernbereichen ansetzen. Daneben ist jedoch ständig an der Rationalisierung und Weiterentwicklung - insbesondere kreislaufwirtschaftlicher Verfahren - in allen Unternehmensbereichen zu arbeiten; dafür bilden gewerberechtliche, arbeitsrechtliche u.ä. Bestimmungen die Rahmenbedingungen, für deren Einhaltung die Betriebsleitungen verantwortlich sind.

Wien, am 6. September 1993

Der Bundesminister



STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENARISCHEN
ANFRAGE NR. 5118/J-NR/1993 VOM 8. JULI 1993

ZU FRAGE 2:

"GIBT ES HINWEISE DARAUF, DAB DIE VOEST BEREITS SEIT LÄNGERER ZEIT IN IHREM HOCHOFEN AUCH TEILWEISE PROBLEMATISCHE ABFALLSTOFFE ENTSORGT? WENN JA, WELCHE, ZU WELCHEM KONKRETEM ZEITPUNKT, ÜBER WELCHE STOFFE, IN WELCHEN MENGEN?"

ES WURDEN KEINE FÜR DEN HOCHOFEN PROBLEMATISCHEN ABFALLSTOFFE ENTSORGT. IM HOCHOFEN WURDE NUR EIGENES KREISLAUFMATERIAL ALS BRENNSTOFF UND EISENTRÄGER VERWERTET (SIEHE POSITIONSPAPIER ANLAGE 1). DIE UNBEDENKLICHKEIT IST DURCH EXTERNE GUTACHTEN BELEGT.

ZU DEN FRAGEN 3, 8, 9 UND 10:

"WELCHE KONKRETEM PLANUNGEN LIEGEN IN DER VOEST AUF EINSTIEG IN DAS SONDERMÜLLGESCHÄFT VOR?"

BEABSICHTIGT DIE VOEST AUCH DIE VERBRENNUNG BETRIEBSFREMDER ABFALLSTOFFE? WENN JA, IN WELCHEM AUSMAß FÜR WELCHE STOFFBEREICHE?"

PLANT DIE VOEST EIN BEANTRAGEN EINER ABFALLRECHTLICHEN GENEHMIGUNG, DIE DAS UNTERNEHMEN ERST DANN BRAUCHEN WÜRDE, WENN MEHR ALS DIE HÄLFTE DER SONDERABFÄLLE AUßERHALT DES UNTERNEHMENS STAMMEN?"

WELCHE GESAMTKAPAZITÄT SOLL DIE SONDERMÜLLVERBRENNUNG DER VOEST HABEN? WIE HOCH SOLL DARAN DER ANTEIL AN SONDERABFÄLLEN HABEN, DIE VON AUßERHALB DES UNTERNEHMENS STAMMEN?"

DIE AUSTRIAN INDUSTRIES AG PLANT DIE SUBSTITUTION VON HEIZÖL SCHWER DURCH ALTÖLE, ALTFETTE, ÖL-WASSERGEMISCHE SOWIE FLÜSSIGE STOFFE, SOWEIT SIE IM ALTÖL IM RAHMEN DER KONZERNFIRMEN ENHALTEN SIND. DA ES ANFRAGEN VON DRITTEN BETREFFEND DIE ÜBERNAHME OBEN ERWÄHNTER FLÜSSIGER STOFFE GIBT, GEHEN INTERNE ÜBERLEGUNGEN AUCH IN DIESE RICHTUNG. FÜR DIESEN FALL WÜRDE DIE VOEST-ALPINE STAHL LINZ RECHTZEITIG BEI DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ENTSPRECHENDE ANTRÄGE EINBRINGEN, UM ALLEN TECHNISCHEN, ÖKOLOGISCHEN UND RECHTLICHEN AUFLAGEN GERECHT ZU WERDEN.

- 2 -

FÜR DEN EINSATZ VON FESTEM BRENNSTOFFERSATZ UND EISENTRÄGERN ALS HOCHOFENÜBLICHE EINSATZSTOFFE IST EBENFALLS NUR DIE ÜBERNAHME AUS DEM KONZERNBEREICH GEPLANT. DARÜBER HINAUS GIBT ES KEINE KONKRETEN PLANUNGEN.

ZU FRAGE 4:

"SEIT WANN VERFÜGT DIE VOEST ÜBER EINE GENEHMIGUNG FÜR DIE VERBRENNUNG VON ALTÖL? UND WELCHE MENGEN MIT WELCHEM CHLORGEHALT HANDELT ES SICH DABEI IN DIESER GENEHMIGUNG? WELCHE MENGEN AN ALTÖL WURDEN BISHER AUFGESCHLÜSSELT NACH CHLORGEHALT UND JAHR BEREITS VERBRANNT?"

- BESCHEID VOM 27.10.1986:
GENEHMIGUNG EINES VERSUCHSBETRIEBES FÜR DIE EINDÜSUNG VON ALTÖLEN IN DIE WINDFORMEN DES HOCHOFENS
 - BESCHEID VOM 21.7.1988:
GEWERBEBEHÖRDLICHE BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG FÜR DIE BESEITIGUNG VON ALTÖLEN UND ALTFETTEN IN DER ALTÖLANLAGE IM BEREICH DER HOCHÖFEN 4 BIS 6. DER BESCHEID BEINHALTET KEINE AUSSAGEN ÜBER MENGEN UND SCHREIBT EINE OBERGRENZE FÜR EINEN CHLORGEHALT VON 7 % VOR.
- | JAHR MENGE IN T/JAHR | DURCHSCHNITTLICHER
CHLORGEHALT/JAHR |
|----------------------|--|
| 1992 2.657 | 0,16 %
(MAX. 0,4 %) |

DIE VORHERGEHENDEN JAHRE BEWEGEN SICH IN DER GLEICHEN GRÖßENORDNUNG.

ZU FRAGE 5:

"FÜR DIE VERBRENNUNG WELCHER KONKRETEN ABFALLSTOFFE HAT DIE VOEST UM GENEHMIGUNG ANGESUCHT? WELCHE GENEHMIGUNGEN HAT SIE BEREITS ERHALTEN?"

- 3 -

- GESTELLTE ANSUCHEN:

- 1.ERLAUBNIS BEIM LANDESHAUPTMANN ZUM SAMMELN UND BEHAND-
DELN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE UND ALTÖLE LT. AUFSTELLUNG
(SIEHE ANLAGE 2).
- 2.GEWERBEBEHÖRDLICHE BETRIEBSANLAGENÄNDERUNGSGENEHMIGUNG
FÜR DEN EINSATZ DER STOFFLISTE LT. ANLAGE 3.

- BISHERIGE GENEHMIGUNGEN:

- 1.BESCHIED AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG VOM 12.3.1993 BE-
TREFFEND ERLAUBNIS ZUM SAMMELN UND BEHANDELN GEFÄHRLICHER
ABFÄLLE UND ALTÖLE LT. AUFSTELLUNG
- 2.GEWERBEBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG SIEHE BEANTWORTUNG ZU 4.

ZU DEN FRAGEN 6 UND 7:

"WELCHE KAPAZITÄT SOLL JENE PUMPSTATION BESITZEN, UM DEREN BAU
IM NOVEMBER 1992 BEI DER GEWERBEBEHÖRDE ANGESUCHT WURDE? FÜR
WELCHE KONKRETEN STOFFE SOLL DIESE PUMPSTATION DIENEN?"

WELCHE GESAMTMENGE VERBRENNENDER ABFALLSTOFFE WIRD VON DER VOEST
BEANTRAGT?"

IM NOVEMBER 1992 WURDE UM KEINE DIESBEZÜGLICHE GENEHMIGUNG ANGE-
SUCHT. KONKRET WURDE AM 14.7.1993 UM GEWERBEBEHÖRDLICHE GENEHMI-
GUNG SOWIE GENEHMIGUNG EINES VERSUCHSBETRIEBES FÜR EINE ANLAGE
ZUR TEERHEIZÖLEINDÜSUNG (KAPAZITÄT: 4 T/H) ANGESUCHT.

DIE GESTELLTEN ANSUCHEN UND ERHALTENEN GENEHMIGUNGEN BEINHALTEN
KEINE MENGENANGABEN.

ZU FRAGE 11:

"GIBT ES BEREITS VORGESPRÄCHE MIT FIRMEN, DIE DIESE NEUE ENTSOR-
GUNGSMÖGLICHKEIT NUTZEN WOLLEN?"

JA, VORGESPRÄCHE MIT KONZERNFIRMEN SIND IM LAUFEN.

Anlage 1

**Positionspapier der VOEST-ALPINE Stahl Linz zum
"Einsatz von Brennstoffen und Energieträgern im Hochofen"**

Um die derzeitige Jahresmenge von 2.500.000 Tonnen Roheisen erschmelzen zu können, setzt die VOEST-ALPINE Stahl Linz jährlich rd. 1.100.000 Tonnen Koks und 125.000 Tonnen Heizöl Schwer für den Hochtemperaturprozeß (2.200°C) des Hochofens ein.

Koks und Heizöl Schwer sind die Energie- und Reduktionsmittel für den Hochofenprozeß. Sie können u.a. durch die in den nachfolgenden Punkten 1-3 angeführten Stoffe teilweise substituiert werden.

1. Altöle und Altfette

In der Hütte Linz fallen im Jahr rd. 2.500 Tonnen Altöle und Altfette an, die in der Vergangenheit fremdentsorgt werden mußten.

Dem gesteigerten Umweltbewußtsein folgend, wurden Mitte der 80er Jahre Überlegungen angestellt, anstelle der umweltproblematischen Fremdentsorgung eine umweltschonende Alternative zu entwickeln und einzusetzen. Dafür bot sich der Hochofen an.

Die im Jahr 1985 mit Bewilligung des Magistrates Linz durchgeführten Versuche, bei denen chlorhaltige, aber nicht mit PCB-haltigen Lösungsmitteln versetzte, Altöle zum Einsatz kamen, bestätigten die theoretischen Überlegungen, daß der Hochofen ein überaus umweltfreundliches, da geschlossenes Aggregat darstellt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Verbrennungsanlagen werden nämlich beim Hochofen keine Abgase an die Atmosphäre freigesetzt. Das anfallende Hochofengas wird vielmehr, nach einer kompletten Reinigung, thermisch wiederverwertet.

Eine Bestätigung dafür, daß der Hochofen eine umweltschonende Anlage ist, wurde zusätzlich durch einen von der Stadt Linz bestellten Gutachter erbracht. Zitat aus dem Untersuchungsbericht: "Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Hochofen als Hochtemperatur-Gegenstromreaktor mit seinem weitgehend geschlossenen System und der kontrollierten Weiterverwertung des anfallenden Gichtgases ein überaus geeignetes Aggregat zu einer umweltfreundlichen und gleichzeitig wirtschaftlichen Verwertung der angeführten Altstoffe darstellt, das hinsichtlich seiner Effizienz sicher erheblich die Anforderungen übertrifft, die durch die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe - 17. BImSchV), der Bundesrepublik Deutschland vom 23. November 1990 nominiert wurden."

- 2 -

Auf Antrag der ehemaligen VOEST-ALPINE AG wurde von der Behörde mit Bescheid vom 27.10.1986 zunächst ein Versuchsbetrieb für die Eindüsung von Altölen in die Windformen genehmigt. Diesem lagen Untersuchungen des Dioxingehaltes im Gichtgas, Gichtstaub und Gichtgaswaschwasser zugrunde.

Nach Vorliegen aller Ergebnisse erteilte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit Bescheid vom 21.7.1988 die mit Auflagen versehene gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Beseitigung von Altölen und Altfetten in der Altölanlage im Bereich der Hochöfen 4-6.

Zusätzlich wurde eine abfallrechtliche Bewilligung für die thermische Verwertung von Altölen und -fetten infolge der Umstrukturierung der ehemaligen VOEST ALPINE AG - u.a. wurden die am Standort Linz ansässigen Konzernbereiche selbständige Unternehmen - erforderlich. Die Übernahme von Altölen aus diesen "neuen" Firmen war gemäß Abfallwirtschaftsgesetz nun einer Fremdentsorgung gleichzusetzen, was auch die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers notwendig machte.

Mit 12.3.1993 erteilte das Amt der OÖ Landesregierung die Bewilligung, welche die VOEST-ALPINE Stahl Linz nun auch zur Verwertung von in Altölen und Altfetten enthaltenen Stoffen gemäß der festgeschriebenen Zusammensetzungen und Beschaffenheiten berechtigt.

Künftig könnten auch zur Verwertung anstehende, noch zu definierende Mengen an Altöl von Dritten einer thermischen Nutzung im Hochofen zugeführt werden. Für diesen Fall würde die VOEST-ALPINE Stahl Linz rechtzeitig bei den zuständigen Behörden entsprechende Anträge einbringen, um allen technischen, ökologischen und rechtlichen Auflagen gerecht zu werden.

2. Feste Brennstoffe

Die Hütte Linz hat bis Mitte 1991 feste Brenn- und eisenhaltige Stoffe als Kreislaufmaterial im Hochofen verwertet.

Gemäß o.a. Gutachten wird dies als unbedenklich und sinnvoll bewertet und findet nach Ansicht der VOEST-ALPINE Stahl Linz in der bestehenden Hochofengenehmigung Deckung. Ungeachtet dessen ist die Behörde hier der Ansicht, daß diese Vorgangsweise einer zusätzlichen gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf.

Mit 10.3.1993 wurde daher ein entsprechendes Ansuchen an den Magistrat Linz gestellt. Diesem wurden Analysen eines weiteren externen Gutachters beigelegt, welche die Emission schädlicher Komponenten ausschließen.

- 3 -

3. Teeröl

Ein zusätzlicher Energieträger für den Hochofen ist Teeröl. Es weist einen Heizwert auf, der etwa dem von Heizöl Mittel entspricht.

Heute wird bereits in verschiedensten Hochöfen Europas Teeröl als üblicher Energieträger und als Reduktionsmittel eingesetzt.

Die VOEST-ALPINE Stahl Linz beabsichtigt ebenfalls, das in der eigenen Kokerei anfallende Teeröl in den Hochofen einzudüsen. Diese Vorgangsweise, welche die Errichtung einer Pumpstation erforderlich macht, wird auch vom Magistrat Linz als zielführend und zweckmäßig angesehen.

Linz, 13. Juli 1993

Anlage 2

Aufstellung der in Hochofen und Sinteranlage einzusetzenden Stoffe

Schl.- Nr.	Text	ÖNORM	ÖNORM
		S 2100	S 2101
17202	Bau- und Abbruchholz	X	
17211	Sägespäne durch organische Chemikalien verunreinigt (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, org. Beschichtungen)	X	
17213	Holzabfälle durch organische Chemikalien verunreinigt (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, org. Beschichtungen)	X	
31103	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	X	
31108	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionsspezifisch schädlichen Beimengungen	X	
31110	Tiegel ausbrüche		X
31111	Hütten- und Gießereischutt	X	
31434	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungs- spezifischen nicht schädlichen Beimengungen (z.B. Kieselgur, Aktiverde, Aktivkohle)	X	
31614	Schlamm aus Eisenhütten	X	
31615	Schlamm aus Stahlwalzwerken	X	
35101	Schleifstaub (incl. Eisenkatalysatoren)	X	
35102	Zunder	X	
35321	Schleifabfall		X
54102	Altöle		X
54103	Motor- und Getriebeöle		X
54106	Trafoöl, halogenfrei		X
54108	Heizöl schwer, verunreinigt		X
54116	Maschinenöle	X	
54117	Turbinenöle	X	
54118	Hydrauliköle, halogenfrei	X	
54119	Hydrauliköle, halogenhaltig	X	
54202	Altfett	X	
54408	Öl-Wassergemische		X

- 2 -

Schl.- Nr.	Text	ÖNORM	ÖNORM
		S 2100	S 2101
54703	öhaltiger Schlamm		X
54710	öhaltiger Schleifschlamm aus Walzenbearbeitung		X
54926	gebrauchte Ölbindematerialien		X
54927	överunreinigte Putzlappen	X	
54928	gebrauchte Öl- und Luftfilter		X
54929	gebrauchte Ölgebinde	X	
55212	1.1.1-Trichlorethan		X
55213	Trichlorethylen; Tri		X
55214	Kaltreiniger, halogenhaltig		X
55220	Lösemittelgemische, halogenhaltig		X
55326	Waschbenzin, Testbenzin		X
55359	Nitroverdünnung		X
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, auch Frostschutzmittel		X
55502	Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden		X
55513	Altlacke, Altfarben ausgehärtet in Gebinden	X	
94801	Schlamm aus der Abwasserbehandlung sofern er nicht in anderen Positionen enthalten ist	X	

Anlage 3

*Aufstellung der in Hochofen und Sinteranlage
einzusetzenden Stoffe*

Schl.- Nr.	Text	ÖNORM	ÖNORM
		S 2100	S 2101
17202	Bau- und Abbruchholz	X	
17211	Sägespäne durch organische Chemikalien verunreinigt (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, org. Beschichtungen)	X	
17213	Holzabfälle durch organische Chemikalien verunreinigt (z.B. Mineralöle, Lösemittel, Lacke, org. Beschichtungen)	X	
31103	Oftausbruch aus metallurgischen Prozessen	X	
31108	Oftausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionspezifisch schädlichen Beimengungen	X	
31110	Tiegel ausbrüche		X
31111	Hütten- und Gießereischutt	X	
31434	verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungs- spezifischen nicht schädlichen Beimengungen (z.B. Kieselgur, Aktiverde, Aktivkohle)	X	
31614	Schlamm aus Eisenhütten	X	
31615	Schlamm aus Stahlwalzwerken	X	
35101	Schleifstaub (incl. Eisenkatalysatoren)	X	
35102	Zunder	X	
35321	Schleifabfall		X
54703	öhlhaltiger Schlamm		X
54710	öhlhaltiger Schleifschlamm aus Walzenbearbeitung		X
54926	gebrauchte Ölbindematerialien		X
54927	ölverunreinigte Putzlappen	X	
54928	gebrauchte Öl- und Luftfilter		X
54929	gebrauchte Ölgebinde	X	
55502	Altacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden		X
55513	Altacke, Altfarben ausgehärtet in Gebinden	X	
94801	Schlamm aus der Abwasserbehandlung soferne er nicht in anderen Positionen enthalten ist	X	